



Inhalt

• Wissenswertes	2
Erlass des BWSB zu Lieferengpässen und Preissteigerungen verlängert	2
KOINNOvationsplatz gestartet	2
Checkliste zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	2
• Recht	2
Aufhebung ist wirksam, aber rechtswidrig = Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses	2
Prüfung bei unangemessen niedrigem Angebotspreis	3
• International.....	4
Aus der EU	4
Rat billigt Verordnung über drittstaatliche Subventionen	4
• Aus den Bundesländern	5
Baden-Württemberg: Gemeinsam Nachhaltig - Nachhaltigkeit in der Beschaffung neu denken	5
Bayern: Staatsregierung sieht Handlungsbedarf zur Anhebung der Schwellenwerte	6
Schleswig-Holstein: Entwurf für Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) in den Landtag eingebracht.....	6
• Veranstaltungen.....	7
26. Januar 2023: Sicherer Umgang mit Lieferengpässen und explosionsartigen Materialpreissteigerungen Stoffpreisgleitklausel als Allheilmittel?	7



Wissenswertes

Erlass des BWSB zu Lieferengpässen und Preissteigerungen verlängert

Die Sonderregelungen des Erlasses BW I 7-70437/9#4 des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs wurden mit Datum vom 06.12.2022 bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Die Regelungen des Ursprungserlass vom 25.03.2022 wurde bereits nachgeschärft und mit dem neuen Formblatt 225a VHB alternative Methoden zur Ermittlung der Basiswerte für Stoffpreisgleitklauseln eingeführt. Auch wenn seit August 2022 bei Teilen der benannten Produktgruppen eine leichte Stabilisierung zu verzeichnen ist, kann nicht eingeschätzt werden, ob sich dieser Trend fortsetzen wird.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V., tauber@abst-sh.de, Tel. 0431-9865144

KOINNOvationsplatz gestartet

Das Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung hat eine Innovationsplattform für öffentliche Auftraggeber und innovative Unternehmen geschaffen, bei der Bedarfe öffentlicher Auftraggeber auf Lösungen innovativer Unternehmen treffen sollen. Ziel ist es, durch breite Markterkundung passende Innovationen für bestehende Probleme und Herausforderungen zu finden und somit neue Produktlösungen und Dienstleistungen ausschreiben zu können.

Weitere Informationen: [Wir verbinden öffentliche Auftraggeber und innovative Unternehmen - KOINNOvationsplatz](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V., tauber@abst-sh.de, Tel. 0431-9865144

Checkliste zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) hat eine Checkliste zum LkSG veröffentlicht. Mit Hilfe der Checkliste können Unternehmen auf einen Blick erkennen, welche Maßnahmen zur Erfüllung des Gesetzes notwendig sind und inwiefern im Unternehmen noch Handlungsbedarf besteht. Das LkSG ist ab dem 1. Januar 2023 von Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern im Folgejahr von Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern anzuwenden.

Die Checkliste finden Sie unter: [checkliste_lksg_final.pdf \(storyblok.com\)](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V., tauber@abst-sh.de, Tel. 0431-9865144



Recht

Aufhebung ist wirksam, aber rechtswidrig = Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses

Eine wirksame Aufhebung ist in vergabeverfahrensrechtlicher Hinsicht rechtswidrig, wenn der Auftraggeber seine Entscheidung nicht auf einen in der einschlägigen Vergabeverordnung genannten Aufhebungsgrund stützen kann.

Sachverhalt:

Der Auftraggeber (AG) macht 2021 ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb nach den Maßgaben der VSVgV über einen Rahmenvertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2025 bekannt. Mit Schreiben vom 19.05.2022 informiert der AG die Bieter, er habe das Vergabeverfahren nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 VSVgV auf, da sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hätten. Die Vergabe der Leistungen sei mit geändertem Leistungsumfang beabsichtigt und werde zu einem späteren Zeitpunkt neu eingeleitet. Grund für die Aufhebung ist, dass ein zwingend vorgegebener Nachunternehmer am 17.05.2022 erklärt, er könne die geforderten

Flugzeuge nur bis zum 30.06.2023 zur Verfügung stellen. Bieter A beantragt die Aufhebung der Aufhebung und hilfsweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufhebung.

Beschluss:

A hat mit seinem hilfsweise vorgetragenen Antrag Erfolg: Die zunächst vorgesehene Leistung kann nicht mehr in dem zeitlichen Rahmen umgesetzt werden, wie zunächst ausgeschrieben. Ein sachlicher Grund zur Aufhebung liegt vor. Die Wirksamkeit der Entscheidung, auf die weitere Durchführung des Vergabeverfahrens zunächst zu verzichten, schließt eine in der Hauptsache begehrte Aufhebung der Aufhebung bzw. die Fortführung des Vergabeverfahrens aus. Die Aufhebung allerdings ist in vergaberechtlicher Hinsicht rechtswidrig erfolgt. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 VSVgV kann ein Vergabeverfahren aufgehoben werden, wenn sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben. Dabei dürfen die der Aufhebung zugrunde liegenden Umstände für den öffentlichen Auftraggeber nicht vorhersehbar und nicht zu verantworten sein. Vorliegend trägt der AG das Risiko dafür, dass die Umsetzung von ihm gesetzter zwingender Vorgaben für den Einsatz von Unterauftragnehmern tatsächlich möglich ist. Für zwingend vom Auftraggeber vorgegebene Unterauftragnehmer folgt daraus, dass grundsätzlich der Auftraggeber dafür verantwortlich bleibt, dass diese dem Hauptauftragnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen. Derartige Vorgaben entstammen der dem Auftraggeber obliegenden Definitionshoheit über den Beschaffungsgegenstand, auf die ein Bieter bzw. der spätere Auftragnehmer grundsätzlich keinen Einfluss nehmen kann. Da der AG das somit ihm obliegende Risiko für die vom Nachunternehmer zur Verfügung zu stellenden Flugzeuge gegenüber den Bietern auch nicht ausdrücklich eingeschränkt hat, unterfällt die Verfügbarkeit der Flugzeuge der Risikosphäre des AG und nicht der Bieter.

Praxistipp:

Ist eine Aufhebung rechtswidrig, jedoch sachlich begründet, besteht regelmäßig „nur“ ein Anspruch der Bieter auf Ersatz des negativen Interesses, also insbesondere der Angebotserstellungskosten, nicht aber auf Ersatz des entgangenen Gewinns.

VK Bund, Beschluss vom 02.08.2022 (Az.: VK 2-64/22)

Prüfung bei unangemessen niedrigem Angebotspreis

Eine Prüfung muss erfolgen, wenn das Angebot 16 % vom nächsthöheren abweicht, weit unterhalb der Kostenschätzung liegt und der Bieter selbst den Preis seines ersten Angebots mit seinem finalen Angebot unterschreitet.

Sachverhalt:

EU-weit ausgeschrieben war die Beschaffung und Inbetriebnahme einer Lichtsignalsteuerzentrale im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb. Der öffentliche Auftraggeber (AG) fordert einen Bieter (B) zur Erläuterung seines finalen Angebotspreises auf, welcher ca. 60 % unter dem eigenen Erstangebot lag, ohne dass sich das Leistungsspektrum geändert oder die Mitbewerber ähnliche Korrekturen vorgenommen hätten. B begründete die Abweichung mit seinem erheblichen Interesse am Auftrag und daher der Verteilung der Entwicklungskosten aus diesem Projekt auf mehrere anderen Projekte, Quersubventionierung, Standardlösungen und entsprechenden Synergien. B wurde daraufhin mit der Begründung ausgeschlossen, dass das Angebot nach § 60 Abs. 3 VgV auszuschließen sei, da u. a. erhebliche preisliche Abweichungen zu anderen Angeboten und das Risiko mangelhafter Leistung bestehen, da erforderliche Aufwände drastisch unterschätzt würden. Es sei zudem unklar, warum diese Synergien gerade zwischen dem Erst- und Zweitangebot entstanden sein sollten. B beschwerte sich vor der zuständigen Vergabekammer. Der eingelegte Nachprüfungsantrag wurde als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Bieter mit der sofortigen Beschwerde.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Das OLG Frankfurt kommt in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Vergabekammer zu dem Ergebnis, dass der AG vergaberechtskonform eine Preisprüfung durchgeführt und das Angebot des Bieters zu Recht nach § 60 Abs. 1, 3 VgV ausgeschlossen hat. Es sei nicht fehlerhaft, dass der AG entgegen der vorherrschenden Vorgehensweise bei der Ermittlung der Aufgreifschwelle nicht das nächsthöhere Angebot (hier sei eine Abweichung von 10 % bis 20 % ausreichend) mit 100 %, sondern das Angebot des Bieters mit 100 % angesetzt und auf die drastische Reduzierung gegenüber dem Erstangebot abgestellt hat. Beides seien Umstände, die ebenfalls als Bezugspunkte für die Annahme eines Unterkostenangebots in Betracht kommen. Der AG könne den Bezugspunkt für die Frage, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, frei wählen und die Preisprüfung auf

mehrere Gründe stützen. Zudem kommt der Senat zu dem Ergebnis, die Bewertung des AG halte sich im Rahmen des dem AG eingeräumten Beurteilungsspielraums. Unter anderem sei die Beurteilung, der Bieter habe die erhebliche Preisreduzierung nicht nachvollziehbar erläutert, fehlerfrei. So stünden die Ausführungen zu Entwicklungsleistungen und Rückgriff auf Standardlösungen im Widerspruch. Die erwarteten Synergien seien nicht nachvollziehbar erläutert. Der AG habe die Prognoseentscheidung, dass eine ordnungs- und vertragsgemäße Leistung nicht zu erwarten ist, vergabefehlerfrei getroffen.

Praxistipp:

Die Entscheidung verdeutlicht, welcher Prüfauftrag wann auf einen öffentlichen Auftraggeber zukommt. Der AG hat einen Beurteilungsspielraum, ob er das Angebot als ungewöhnlich niedrig ansieht oder nicht. Natürlich ist – wie immer – sorgfältig zu dokumentieren. Für die Bieterseite ist wiederum erkennbar, was sie erledigen muss, sofern sie in einem Verfahren hinsichtlich der Angemessenheit des Angebotspreises befragt wird: Schlichte Behauptungen an einem hohen Interesse am Auftrag reichen nicht, um einen Ausschluss zu vermeiden. Es müssen vielmehr sach- und/oder unternehmensbezogene sowie wettbewerbsorientierte Gründe dargelegt werden.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.07.2022 (Az.: 11 Verg 4/22)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Rat billigt Verordnung über drittstaatliche Subventionen

Der Rat hat die Verordnung über drittstaatliche Subventionen endgültig gebilligt. Die Verordnung dient der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen, die dadurch entstehen, dass Drittstaaten auf dem EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen Subventionen gewähren. Sie enthält Verfahrensvorschriften für die Prüfung dieser Subventionen bei großen Zusammenschlüssen und bei Angeboten im Rahmen umfangreicher öffentlicher Vergabeverfahren. Auf diese Weise soll wieder ein fairer Wettbewerb zwischen sämtlichen – europäischen und außereuropäischen – auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmen hergestellt werden. Derzeit unterliegen die von den Mitgliedstaaten gewährten Subventionen den Vorschriften über staatliche Beihilfen, doch gibt es **kein EU-Instrument** für die Kontrolle vergleichbarer **Subventionen von Drittstaaten**. Deshalb wird mit der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ein Rahmen geschaffen, der es der Kommission erlaubt, jede Wirtschaftstätigkeit auf dem Binnenmarkt, die von einer drittstaatlichen Subvention profitiert, zu prüfen.

Prüfung finanzieller Zuwendungen

Die Verordnung sieht drei Instrumente vor, mit denen die Kommission finanzielle Zuwendungen einer drittstaatlichen Behörde prüfen kann:

- zwei Instrumente der vorherigen Genehmigung, die gleiche Wettbewerbsbedingungen für die größten Fusionen und für Angebote im Rahmen umfangreicher öffentlicher Vergabeverfahren sicherstellen sollen,
- ein allgemeines Instrument für die Untersuchung aller anderen Marktsituationen sowie von Fusionen und öffentlichen Vergabeverfahren geringeren Umfangs.

Unternehmen müssen Fusionen und Übernahmen künftig bei der Kommission anmelden, wenn eines der beteiligten Unternehmen einen Umsatz von mindestens 500 Mio. € in der EU erzielt und eine drittstaatliche finanzielle Zuwendung von mindestens 50 Mio. € vorliegt. Bei Angeboten im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren beträgt der Schwellenwert für die Meldung einem Auftragswert von mindestens 250 Mio. €. Kommt ein Unternehmen den Anmelde- bzw. Meldepflichten nicht nach, so kann die Kommission Geldbußen verhängen und die Transaktion prüfen, als ob sie angemeldet bzw. gemeldet worden wäre.

Vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen wird die Kommission in der Regel befugt sein, drittstaatliche Subventionen zu prüfen, die bis zu fünf Jahre vor Inkrafttreten der Verordnung gewährt wurden und nach ihrem Inkrafttreten Verzerrungen auf dem Binnenmarkt verursachen.

Wie im Fall der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen wird die Kommission eine Abwägungsprüfung durchführen, wenn sie feststellt, dass eine drittstaatliche Subvention vorliegt, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Die Abwägungsprüfung ist ein Instrument, mit dem die positiven und negativen Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention bewertet werden.

Wenn die negativen Auswirkungen die positiven Auswirkungen überwiegen, ist die Kommission befugt, Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen, die auch strukturelle und nichtstrukturelle Maßnahmen sowie die Rückzahlung der drittstaatlichen Subvention umfassen, oder sie kann Verpflichtungszusagen der betreffenden Unternehmen zur Beseitigung der durch die drittstaatliche Subvention verursachten Verzerrung annehmen.

Nächste Schritte

Nachdem der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments heute gebilligt hat, ist der Rechtsakt angenommen. Die Verordnung wird nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Quelle: Rat der EU

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Gemeinsam Nachhaltig - Nachhaltigkeit in der Beschaffung neu denken

Nach zwei Jahren coronabedingter Pause fand das etablierte und beliebte Symposium für Vergaberecht der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg nunmehr zum neunzehnten Mal und erstmals unter tatkräftiger Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg statt. Da die Energie- und Umweltwende auch vor der Vergabe öffentlicher Ausschreibungen nicht Halt macht, stand das Symposium in diesem Jahr unter dem Motto der Nachhaltigkeit. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand, wie innovative, umweltfreundliche und ressourcenschonende Aspekte Bestandteil öffentlicher Vergaben werden können, ohne dass dabei potenzielle Bieter überfordert und abgeschreckt werden.

Über 150 vergaberechtsinteressierte Unternehmer und Unternehmerinnen sowie Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Auftraggeber lauschten den spannenden Vorträgen, die das Fachpublikum auf den neuesten Stand hinsichtlich einer zukunftsorientierten nachhaltigen Beschaffung brachten.

Den Auftakt machten Herr Ministerialdirektor Kleiner als Repräsentant des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und Frau Dr. Herre, Hauptgeschäftsführerin der IHK Region Stuttgart. Frau Dr. Herre setzte in Ihrer Begrüßung gleichzeitig auch einen Impuls in Richtung Reformbedarf zur Vereinfachung des Vergaberechts und machte in ihrer Rede deutlich, dass das geltende Vergaberecht für viele Unternehmen und öffentliche Auftraggeber zu komplex und zu wenig praxisorientiert sei.

Frau Ilse Beneke, Leiterin der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) klärte umfassend über bereits bestehende Regelungen bei der nachhaltigen Beschaffung auf. Im Anschluss präsentierte Frau Füllsack, Ressortleiterin Vergaberecht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, die weiterentwickelte VwV Beschaffung, die auf Basis des Koalitionsvertrags der Regierungsparteien in Baden-Württemberg stark auf Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Beschaffung setzt. Abgerundet wurde der Vormittag mit der vergaberechtskonformen Umsetzung nachhaltiger Aspekte, präsentiert von Rechtsanwalt Alik Dörn.

Nachmittags ging es dann um menschenrechtliche Risiken bei Lieferketten-Vorgaben und ILO-Kernarbeitsnormen mit den beiden Referentinnen, Frau Laura Köster und Frau Rechtsanwältin Katja Gnittke von der Servicestelle Kommunen in der einen Welt. Im Anschluss hieran konnte sich das Publikum über den Stand der eVergabe von Frau Doris Oestreich und Frau Manuela Daniel von der IT-Dienstleiterin des Landes BITBW informieren lassen. Zu guter

Letzt rundete Frau Susanne Kurz vom Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung (KOINNO) das Symposium mit ihrem Vortrag hinsichtlich der Umsetzung innovativer Vergabeverfahren thematisch ab.

Bayern: Staatsregierung sieht Handlungsbedarf zur Anhebung der Schwellenwerte

Am 22. November hat die Bayerische Staatsregierung eine Bundesratsinitiative zur Anhebung der EU-Schwellenwerte beschlossen. Der Entschließungsantrag wird mit den seit 28 Jahren nahezu unveränderten Schwellenwerten für europaweite Auftragsvergaben begründet. Die erhebliche Verteuerung insbesondere von Bauleistungen in den vergangenen Jahren sowie die aktuelle Inflation sorgten dafür, dass immer kleinere Bau- und Beschaffungsvorhaben europaweit auszuschreiben sind. Die Schwellenwerte müssten deshalb marktpreisgerecht angehoben werden. Wenn hierdurch künftig weniger Vergabeverfahren EU-weit auszuschreiben wären, reduzierten sich Verwaltungsaufwand und Kosten sowohl der öffentlichen Auftraggeber, bei denen es sich aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik um eine Vielzahl von kleinen Auftraggebern mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen handele, als auch der oft mittelständischen Auftragnehmer.

Mit dem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf europäischer Ebene unverzüglich für eine inflationsbedingte Erhöhung der EU-Schwellenwerte und einen jährlichen statt des bisherigen zweijährigen Anpassungszyklus einzusetzen. Für die Umsetzung soll die EU-Kommission zügig Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation über das Government Procurement Agreement (GPA) aufnehmen.

Auch für die Einführung eines Sonderschwellenwerts für Planungsleistungen/freiberufliche Leistungen solle sich die Bundesregierung stark machen. Aufträge für Planungsleistungen müssten schon ab einem geringen Auftragswert europaweit ausgeschrieben werden, was für die staatlichen und kommunalen Bauämter eine enorme Mehrbelastung darstelle. Die Systematik der unterschiedlich hohen EU-Schwellenwerte für Dienst- und Bauleistungen führe zu einem Wertungswiderspruch bei Infrastruktur und Bauprojekten. Bauleistungen seien erst ab einem Wert von 5.382.000 € europaweit auszuschreiben. Für die zugehörigen Planungsleistungen ist dies aufgrund der Abhängigkeit der Honorare von den Baukosten dagegen bereits bei Bausummen ab 2,3 Mio. € der Fall.

Sollte die Einführung eines solchen Sonderschwellenwerts für Planungsleistungen/freiberufliche Leistungen nicht umsetzbar ist, wird die Bundesregierung gebeten, zumindest auf eine Erfassung solcher Leistungen als soziale und andere besondere Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber gemäß Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU hinzuwirken. Aufgrund des höheren Schwellenwerts von derzeit 750.000 würde sich Anzahl der europaweit auszusprechenden Aufträge deutlich verringern. In der Praxis habe sich ohnehin gezeigt, dass Planungsleistungen/freiberufliche Leistungen in der Regel nicht binnenmarktrelevant sind, so dass auch bei europaweiten Ausschreibungen kaum Angebote aus dem Ausland eingehen.

Der Antrag wurde am 25. 11. 2022 in erster Lesung im Bundesrat behandelt und federführend an den Wirtschaftsausschuss und mitberatend an die Ausschüsse für Fragen der Europäischen Union sowie Wohnungsbau zugewiesen.

Den Entschließungsantrag des Freistaats Bayern finden Sie hier. https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0601-0700/602-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Schleswig-Holstein: Entwurf für Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) in den Landtag eingebracht

Die Fraktionen von SSW und SPD haben den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb in den Landtag eingebracht. Im Wesentlichen enthält der Gesetzentwurf viele Regelungen des alten Tariftreue- und Vergabegesetzes, das bis 2019 in Schleswig-Holstein galt, enthält jedoch auch verschärfte Verpflichtungen für Unternehmen und Auftraggeber. Der Entwurf trifft u. a. Aussagen zur Tariftreuepflicht und zum Mindeststundenentgelt, welches weitestgehend auf 13,00 Euro festgelegt wird. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium soll durch Rechtsverordnung ermächtigt werden, das Mindeststundenentgelt jährlich anzupassen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V., tauber@abst-sh.de, Tel. 0431-9865144



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

26. Januar 2023: Sicherer Umgang mit Lieferengpässen und explosionsartigen Materialpreissteigerungen Stoffpreisgleitklausel als Allheilmittel?

Lieferengpässe und explosionsartige Materialpreissteigerungen sind aktuell an der Tagesordnung. Öffentliche Auftraggeber sollten sich mit dem Thema in jedem Verfahrensstadium der Beschaffung auseinandersetzen und prüfen, wie sie weiterhin im Wettbewerb mehrerer Bieter wirtschaftliche Angebote erhalten bzw. als Auftraggeber rechtzeitig noch die Vorsorge treffen können, keine Verzögerung im Bauablauf zu riskieren. Im VHB Formblatt 225 stehen für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ein Musterformular sowie eine Anwendungsrichtlinie zur Verfügung.

Besprochen werden insbesondere auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Regelungen zur Stoffpreisgleitklausel: Bieter haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf die Vereinbarung einer solchen Regelung hinzuwirken. Öffentliche Auftraggeber müssen sich mit dem Thema der Risikoverteilung befassen, auch bei bestehenden Verträgen, wenn dies die Bieterseite fordert. Hierzu werden die Vorgaben aus dem Erlass vom 25.03.2022 des BMWSB wie auch der Erlass vom 29.04.2022 des HMdF auch aus Bietersicht besprochen.

Das hessische Finanzministerium hat am 29. April 2022 unter Bezugnahme auf den Erlass des BMWSB vom 25. März einen Erlass mit Hinweisblatt zum Thema „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ herausgebracht. Er erfasst Baumaßnahmen des Landes, womit auch Zuwendungsempfänger gemeint sind. Zuvor hatten auch bereits zwei Bundesministerien für ihre Bundesbehörden Erlasse zu Stoffpreisgleitklauseln veröffentlicht (vgl. <https://www.absthessen.de/aktuelles-neuigkeiten.html>).

Es bestehen verschiedenen Möglichkeiten, die Klausel auch bei laufenden Verfahren einzubeziehen. Je nach Fallkonstellation reichen sie von nachträglicher Einbeziehung bis Zurückversetzung des Verfahrens, um den Wettbewerb im Verfahren zu erhalten oder drohende Streitigkeiten bei der Bauausführung zu vermeiden.

Es herrscht erhebliche Unsicherheiten bei Auftraggebern, wie die Stoffpreisgleitklauseln auf Basis der VHB Formblatt 225 in einem konkreten Vergabeverfahren umzusetzen sind. Der Fragenkatalog ist lang, angefangen von Fragen wie, ob Stoffpreisgleitklauseln auf die Angebotspreise auf die Angebotspreise Einfluss haben und wie bei einem umfangreichen Leistungsverzeichnis zu verfahren ist.

Das Seminar soll insbesondere auf praxisorientierten Fragen Antworten geben und für einen sicheren Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln bei Auftraggebern sorgen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 26. Januar 2023, 8:30 – ca. 12:30 Uhr - **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, bis 2020 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Teilnahmeentgelt: 190 €

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.